

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 4. Juni 2002

Teil III

108. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit

109. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

110. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

108. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Deutschland am 21. Dezember 2001 das Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit (BGBl. Nr. 471/1975, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 195/2001) gekündigt.

Die Kündigung wird mit 22. Dezember 2002 wirksam.

Schüssel

109. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat die Schweiz am 29. Jänner 2002 die anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 16/2002) abgegebenen Erklärungen *) wie folgt abgeändert:

Zu Art. 5 Abs. 3 und zu Art. 7 Abs. 1:

Die Bezeichnung „Bundesamt für Polizeiwesen“ ist durch „**Bundesamt für Justiz**“ zu ersetzen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 558/1988

Schüssel

110. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Rumänien am 7. Dezember 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. III Nr. 26/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 17/2002) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Rumänien erklärt, dass die zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen abgegebenen Erklärungen *) *mutatis mutandis* auf das Zusatzprotokoll Anwendung finden.

*) Kundgemacht in BGBl. III Nr. 23/1998

Schüssel